

## §2

Für Besucher der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin), die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in den anderen nichtsozialistischen Staaten haben, wird je Person und Tag der Dauer des besuchsweisen Aufenthalts ein verbindlicher Mindestumtausch von ausländischen Zahlungsmitteln im Gegenwert von

5 Mark der Deutschen Notenbank

zu den offiziellen Umrechnungskursen der Deutschen Notenbank eingeführt.

## §3

(1) Für Westberliner Bürger und Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Westberlin haben, wird je Person und Tag der Dauer des besuchsweisen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) ein verbindlicher Mindestumtausch in Höhe von

3 DM-West

gegen Mark der Deutschen Notenbank im Verhältnis 1:1 eingeführt.

(2) Personen aus nichtsozialistischen Staaten, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Westberlin haben, unterliegen dem verbindlichen Mindestumtausch gemäß § 2.

## §4

Ein Rücktausch des verbindlichen Mindestumtauschbetrages findet nicht statt.

## §5

(1) Von dem verbindlichen Mindestumtausch gemäß §§ 1 bis 3 sind die Besucher befreit, die zum Zeitpunkt ihres Besuches nachweisbar

- a) das Rentenalter erreicht oder
- b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Als Besucher im Rentenalter gelten Frauen nach Vollendung des 60. und Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Den Altersrentnern gleichgestellt werden Invalidenvollrentner und Unfallvollrentner.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für Bürger aus Westdeutschland, den anderen nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin, die das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik im Transitverkehr durchreisen.

(3) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf den bereits für die Leipziger Messe in Höhe des Gegenwertes von 25,— Mark der Deutschen Notenbank je Person und Tag der Dauer des Messeaufenthalts angewiesenen verbindlichen Mindestumtausch.

(4) Weitere Regelungen über den Personenkreis, für den die Bestimmungen dieser Anordnung nicht zu treffen, werden besonders festgelegt.

## §6

Einzelheiten über die Durchführung des verbindlichen Mindestumtausches werden gesondert bekanntgegeben.

## §7

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Abführung einer Verbrauchsabgabe im  
Zusammenhang mit der Industriepreisreform.**

**Vom 25. November 1964**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen im Zusammenhang mit der Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) durch Preisenkungen eine Verminderung der Aufwendungen für Grund- bzw. Hilfsmaterial eintritt, ausgenommen Betriebe gemäß Abs. 2.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Betriebe, für deren sämtliche Erzeugnisse und Leistungen neue Preise in Kraft gesetzt wurden. Sie gilt weiterhin nicht für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe der Konsumgenossenschaften.

**Abführung einer Verbrauchsabgabe**

## §2

(1) Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Betriebe haben vorübergehend bis zur Neuregelung der Preise der von ihnen hergestellten Erzeugnisse eine Verbrauchsabgabe abzuführen.

(2) Die Höhe der Verbrauchsabgabe bemißt sich nach der im Entstehungszeitraum eingetretenen Verminderung der Aufwendungen für bezogenes Grund- und Hilfsmaterial abzüglich der im gleichen Zeitraum entstandenen Mehrkosten im Sinne des § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 1. Februar 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 159).

(3) Für die Berechnung der Verbrauchsabgabe gemäß Abs. 2 bleiben die eingetretenen Verminderungen der Aufwendungen bzw. die Mehrkosten insoweit außer Ansatz, als sie Grund- und Hilfsmaterialien sowie Leistungen betreffen, die in Erzeugnisse oder Leistungen des Betriebes eingehen, für die im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise in Kraft gesetzt wurden.